

13 44

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 238/63

Verkündet am

6. Dezember 1965
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hendrik-Jakob B [REDACTED], V [REDACTED]/Holland,
H [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die unter der Firma Karl K [REDACTED] handelnde Kauffrau
Hildegard K [REDACTED], D [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1963 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb in Venlo ein Obst- und Gemüse-Exportgeschäft. Er stand mit dem Ehemann der Beklagten von 1957 bis zu dessen Tod im Januar 1959 in Geschäftsverbindung. Er lieferte ihm holländisches Obst und Gemüse, welches dieser auf dem Großmarkt in Düsseldorf für Rechnung des Klägers bestmöglich weiterverkaufte.

Seit dem Frühjahr 1959 belieferte der Kläger die Beklagte, welche das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes weiterführte. Er fügte den Lieferungen an die Beklagte eine Angabe über den Preis, für den er die Ware ersteigert hatte, einschließlich seiner Kosten bei. Die Beklagte verkaufte die Ware auf dem Großmarkt in Düsseldorf und rechnete mit dem Kläger über jede einzelne Lieferung ab. Sie leitete die erzielten Erlöse nach Abzug

- 3 -

ihrer Provisionen und der Zollvorlagen an den Kläger weiter. In vielen Fällen blieb der an den Kläger abgeführte Betrag unter dem vom Kläger angegebenen Preis. Im Jahre 1959 betrug die Differenz zwischen den Rechnungsbeträgen des Klägers und den an ihn abgeführten Erlösen insgesamt 32.077,20 DM, in den ersten 5 Monaten des Jahres 1960 insgesamt 5.746,42 DM.

Am 27. Mai 1960 zahlte die Beklagte dem Kläger einen Vorschuß von 10.000,-- DM. Am 30. Mai 1960 wurden die Geschäftsbeziehungen der Parteien endgültig abgebrochen.

Der Kläger hat vorgetragen: Er habe anlässlich der Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen mit der Beklagten nach dem Tode ihres Ehemannes mit ihrem Prokuristen am 19. Februar 1959 eine mündliche Vereinbarung getroffen, die er mit Schreiben vom 20. Februar 1959 wie folgt bestätigt habe:

"Hiermit bestätige ich die gestrige Unterredung Ihres Herrn F. [REDACTED] mit Herrn O. [REDACTED] und mir, in der wir vereinbarten, daß Sie die Ihnen von mir in Kommission zu liefernden Waren bestens verkaufen sollen und mir dabei eine Mindestabrechnung garantieren in Höhe der von mir auf meinen Anliefernoten anzusetzenden Reinerträge, auf die von Ihnen kein einziger Betrag mehr abgezogen werden darf.

Wenn Sie oft in einer ungünstigen Marktlage operieren müssen, bin ich bereit Ausgleich zu erwägen in dem Sinne, daß ich mich begnügen könnte mit dem Jahresgesamtbetrag der Mindestabrechnungen. ... "

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Bestätigungsschreiben habe der Treuhänder O [REDACTED] für ihn abgefaßt und an die Beklagte abgeschickt. Als die Beklagte in der Folgezeit nicht die garantierten Mindest-erlöse abgeführt habe, habe er sie schriftlich und mündlich an die Einhaltung der Vereinbarung erinnert. Er habe weiter geliefert, weil die Differenz erst bei der Jahres-abrechnung auszugleichen gewesen sei. Die Beklagte sei ihm gegenüber zur Zahlung der Differenz zwischen den garantierten Mindestpreisen und den abgeführten Erlösen (32.077,20 DM + 5.746,42 DM = 37.823,62 DM) verpflichtet.

Die von der Beklagten erteilten Abrechnungen seien unglaublich, weil darin fast in keinem Falle die Mindest-notierungen des Großmarktes erreicht worden seien. Daher müsse ihm die Beklagte Rechnung legen und den sich hieraus ergebenden Betrag an ihn abführen. Mit der Klage hat der Kläger u.a. die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Betrages von 37.823,62 DM, zur Rechnungslegung für die Zeit vom 1. März 1959 bis zum 1. Juli 1960, zur Vorweisung der Belege, evtl. zur Leistung des Offenbarungseides und zur Zahlung des aus der Rechnungslegung sich ergebenden Betrages beantragt.

Die Beklagte hat geltend gemacht: Die Geschäftsverbindung mit ihr sei zu den gleichen Bedingungen fortgesetzt worden, wie sie zu Lebzeiten ihres Ehemannes bestanden hätten. Über neue Geschäftsbedingungen sei nicht gesprochen worden. Das Bestätigungsschreiben des Klägers vom 20. Februar 1959 habe sie nicht erhalten. Der Kläger habe ihr noch bis Ende Mai 1960 Waren geliefert, über die sie jeweils abgerechnet habe. Irgendwelche Vorbehalte im Sinne der behaupteten Vereinbarung habe der Kläger nicht gemacht.

Nach der Vorschußzahlung von 10.000 DM am 27. Mai 1960 habe der Kläger ihr keine weiteren Waren mehr geliefert. Da sie ihm aus früheren Lieferungen noch 3.482,01 DM geschuldet habe, müsse er den restlichen Vorschuß zurückerstatten.

Die Beklagte hat im Wege der Widerklage nach Abzug eines weiteren Betrages zuletzt beantragt, den Kläger zu verurteilen, an sie 6.000,99 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Kläger hat eingewendet, er habe die Beklagte nach der Vorschußzahlung erneut beliefert; der gezahlte Betrag von 10.000 DM sei bei der Abrechnung berücksichtigt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen und nach der Widerklage erkannt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag und seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist die Beklagte für den Kläger als Kommissionärin tätig geworden.

1. Der Zahlungsanspruch des Klägers kann auf die von ihm behauptete Vereinbarung vom 19. Februar 1959, die er mit Schreiben vom 20. Februar 1959 bestätigt haben will, nicht gestützt werden. Für die Vereinbarung ist der Kläger

beweispflichtig. In eingehender Würdigung der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gekommen, daß der Kläger den Beweis für seine Behauptung nicht erbracht hat. Was die Revision dagegen vorbringt, bewegt sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung; auch verkennt die Revision die Beweislast. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe nicht bewiesen, daß am 19. Februar 1959 die behauptete Vereinbarung mündlich getroffen und mit Schreiben vom 20. Februar 1959 von ihm bestätigt worden sei, insbesondere die Würdigung der vom Kläger an die Beklagte gerichteten Schreiben lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die von der Revision als übergangen gerügten Schreiben des Klägers ergeben nichts für die behauptete Vereinbarung.

2. Eine ganz andere Frage ist, ob die Schreiben des Klägers vom 23. Mai 1959 und 29. August 1959 nicht die Weisungen des Klägers an die Beklagte enthalten, nicht unter dem von ihm gesetzten Preis zu verkaufen. Auch wenn dies zugunsten des für seine Weisungen beweispflichtigen Klägers unterstellt wird, kann der Kläger daraus nichts für sich herleiten. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, gelten etwaige Abweichungen der Beklagten von den Preisbestimmungen des Klägers nach § 386 Abs. 1 HGB als genehmigt, weil der Kläger nicht unverzüglich erklärt hat, er wolle die unter dem gesetzten Preis abgeschlossenen Geschäfte nicht als für seine Rechnung abgeschlossen gelten lassen. Eine solche Erklärung hat der Kläger nach Abrechnung der einzelnen Lieferungen in keinem Falle abgegeben, wie aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht.

3. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob der Zahlungsanspruch des Klägers nicht unter dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung gerechtfertigt sei, da die Beklagte unter Außerachtlassung ihrer Sorgfaltspflicht (§ 384 Abs. 2 HGB) die Ware nicht zu den Mindestmarktpreisen verkauft, sondern teilweise zu Schleuderpreisen veräußert habe. Die Revision übersieht jedoch, daß solche etwaigen Schadensersatzansprüche nicht Gegenstand des Rechtsstreites sind. Der Kläger hat in der Klage (S. 7) auf solche Schadensersatzansprüche hingewiesen, aber ihre Geltendmachung ausdrücklich vorbehalten. Weder hat er seinen Zahlungsanspruch auf angebliche Vertragsverletzungen der Beklagten gestützt noch seinen mit der Klage auf Rechnungslegung verbundenen Herausgabeanspruch auf dasjenige gerichtet, was die Beklagte "aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis schuldet" (§ 254 ZPO); er hat nur Zahlung des "aus der Rechnungslegung sich ergebenden Betrages" verlangt. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, auf diese angeblichen, von der Beklagten bestrittenen Vertragsverletzungen einzugehen.

4. Das gleiche gilt für den angeblichen Anspruch des Klägers auf Erstattung angeblich zuviel berechneter Provision. Auch diesen von der Beklagten bestrittenen Anspruch hat der Kläger nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht, sondern seine Geltendmachung sich vorbehalten (Klage S. 6).

II. Zur Begründung der Abweisung der Stufenklage hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Die Beklagte habe gemäß § 384 Abs. 2 HGB Rechenschaft abgelegt, und zwar über jedes Liefergeschäft jeweils einzeln abgerechnet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf nochmalige Rechnungslegung, auch nicht auf eine Gesamtabrechnung nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Wenn der Kläger die einzelnen Rechnungslegungen nicht habe anerkennen wollen, hätte er innerhalb angemessener Frist widersprechen müssen. Das sei nicht geschehen. Die Beklagte habe aus dem Schweigen des Klägers entnehmen können, daß ihre jeweiligen Abrechnungen genügten. Die Beklagte sei auch nicht deswegen zu einer ergänzenden Rechnungslegung verpflichtet, weil die von ihr erzielten Erlöse nicht die Notierungen des Großmarktes erreicht hätten. Der Kläger habe die Rechnungslegung jeweils an Hand der Marktnotierungen überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich beanstanden können. Damit seien auch die Ansprüche auf Leistung des Offenbarungseides und auf Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages nicht gerechtfertigt.

Die Revision bekämpft die Ausführungen des Berufungsgerichts. Sie kann jedoch mit ihren Angriffen jedenfalls im Ergebnis keinen Erfolg haben.

1. Der Kläger hat mit der Klage Rechnungslegung über die von der Beklagten ausgeführten Kommissionsgeschäfte verlangt. Die Beklagte hat in ihren Kommissionsabrechnungen über die einzelnen Lieferungen jeweils den vereinnahmten Verkaufspreis angegeben und davon, im einzelnen ausgewiesen, ihre Verkaufsprovision, die Umsatzsteuer und die Zollvorlage abgezogen. Damit hat die Beklagte jeweils bei den einzelnen Geschäften ihrer sich aus § 384 Abs. 2 HGB, § 259 BGB ergebenden Pflicht genügt, alle Einnahmen und Ausgaben in verständlicher, übersichtlicher, eine Nachprüfung ermög-

lichender Weise anzugeben (vgl. RGZ 100, 150, 151 f; BGH LM ZPO § 254 Nr. 6). Weitere Auskünfte, die im Rahmen der Pflicht zur Rechenschaftsablegung liegen würden, hat der Kläger - abgesehen von der Vorweisung der Belege - nicht verlangt.

Nun bemängelt allerdings die Revision, in dem von der Beklagten vorgelegten Leitzordner seien nicht alle Kommissionsabrechnungen enthalten. Darauf kommt es jedoch nicht an. Die Revision geht offenbar von der Auffassung aus, die Beklagte müsse nach Beendigung der Geschäftsbeziehung eine Gesamtabrechnung vorlegen, deren Ziel der Klageantrag auf Rechnungslegung ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, besteht aber, wenn über die einzelnen Geschäfte bereits Rechnung gelegt ist, kein Anspruch auf nochmalige Rechnungslegung im Wege einer Schlußrechnung (IG Gruch 49, 832, 834; vgl. BGH LM ZPO § 254 Nr. 3). Daß die nicht vorgelegten Kommissionsabrechnungen anders aufgemacht seien als die vorgelegten, hat der Kläger nicht behauptet.

Die Revision beanstandet weiter, daß das Berufungsgericht dem Klageantrag auf Vorweisung der Belege über die einzelnen Verkäufe nicht stattgegeben habe. Die Rechenschaftspflicht des Kommissionärs (§ 384 Abs. 2 HGB) schließt nach § 259 BGB die Pflicht ein, Belege vorzulegen, "soweit Belege erteilt zu werden pflegen". Die Behauptung, die Erteilung von Belegen sei üblich, gehört zur Klagebegründung. Eine solche Behauptung hat der Kläger nicht aufgestellt. Die Klage ist nicht schlüssig begründet. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob es sich nicht als unzulässige Rechtsausübung darstellt, wenn der Kläger nach Jahr und Tag, ohne daß irgendein Anlaß neu hervorgetreten wäre, die Vorlage

der Belege über die zahlreichen Geschäfte (allein im Jahre 1959 waren es nach der Aufstellung des Klägers 233 Kommissionsgeschäfte) verlangt, obwohl er bei den Einzelabrechnungen nicht darum ersucht hat.

Die Klage auf Rechnungslegung und Vorweisung der Belege ist daher mit Recht abgewiesen worden.

2. Die Revision vertritt die Ansicht, das Berufungsgericht hätte nicht über den Anspruch auf Leistung des Offenbarungseides und über den Herausgabeanspruch, sondern zunächst nur über den Rechnungslegungsanspruch entscheiden dürfen.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Die beiden Vorderrichter sind zu der Auffassung gekommen, daß der Rechnungslegungsanspruch unbegründet sei. Dann durfte nach §§ 300 Abs. 1, 301 Abs. 1 nicht einmal ein Teilurteil erlassen werden, wenn der Anspruch auf Leistung des Offenbarungseides und der unbezifferte Zahlungsanspruch gleichfalls zur Entscheidung reif waren (vgl. BGHZ 30, 213, 215; BGH LM ZPO § 254 Nr. 3). Beide Ansprüche waren entscheidungsreif im Sinne der Klageabweisung. Die Revision ist zwar anscheinend der Auffassung, das Berufungsgericht hätte auf Leistung des Offenbarungseides erkennen müssen; sie gründet aber ihren Standpunkt nur auf ihre, wie ausgeführt, unerhebliche Behauptung, der Kläger habe dargetan, die im Leitzordner enthaltenen Kommissionsabrechnungen seien nicht vollständig. Da ferner der Kläger seinen Antrag auf Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages gerichtet hat, die nach den Kommissionsabrechnungen von der Beklagten geschuldeten Beträge jedoch unstreitig gezahlt sind, war auch dieser Klageanspruch abweisungsreif.

III. Mit der Widerklage wird die teilweise Zurückzahlung eines Vorschusses für vom Kläger noch zu liefernde Ware verlangt. Der Kläger hat nicht bewiesen, daß er weitere Ware nach Zahlung des Vorschusses geliefert habe. Soweit der Kläger den Vorschuß mit bereits vorher von ihm bewirkten Lieferungen verrechnen will, ist er für seine Behauptung beweisfällig geblieben, daß ihm aus diesen Lieferungen noch Ansprüche zustehen. Auch hier gilt für die Beweislast das unter I 1, 2 Ausgeführte.

Zur Widerklage hat die Revision lediglich den Anspruch = des Klägers wegen der angeblich zu hoch berechneten Provision der Beklagten angeführt. Dieser Anspruch ist aber nach der ausdrücklichen Erklärung des Klägers aus dem Rechtsstreit ausgeklammert.

IV. Nach allem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Wörr

Schulze

Fleck